

A n g e l f r e u n d e =Lenne-Hohenlimburg= e. V.



S a t z u n g

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.11.2018

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Die **Angelfreunde = Lenne- Hohenlimburg = e. V.** , im folgenden abgekürzt Verein genannt, haben ihren Sitz in **58119 Hagen-Hohenlimburg** und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Hagen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern am Sitz des Vereines und der Umgebung, der sich zum Ziel gesetzt hat, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern;
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop »Gewässer«, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes;
- c) Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelns;
- d) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Aus- und Fortbildung durch Vorträge und Lehrgänge;
- e) Förderung der Jugendarbeit.

(2) Der Verein hat sich insbesondere die Aufgabe gestellt, den Fluss -Lenne- mit seinen Neben- und Zuflußgewässern im Bereich der Stadt Hagen als Angelgewässer für seine Mitglieder zu gewinnen und zur Ausübung der Angelfischerei, zur Hege und Pflege des Fischbestandes nach anglerischen, ökologischen und gemeinnützigen Grundsätzen zu erhalten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Jedermann kann dem Verein als aktives oder passives Mitglied beitreten.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche vom 10. bis 18. Lebensjahr bedürfen zur Aufnahme als aktives Mitglied der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie gehören der Jugendgruppe des Vereines an.

Aktive Mitglieder dürfen die vom Verein bewirtschafteter Gewässer beangeln. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist durch die Auflagen des Pachtvertrages begrenzt.

Passive Mitglieder haben, außer bei Gemeinschaftsveranstaltungen, keinen Anspruch auf die Ausübung der Angelfischerei in den vom Verein bewirtschafteten Gewässer.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Jedes Mitglied hat beim Vereinsbeitritt eine festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die erworbene Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. **durch Tod** des Mitgliedes.

2. **durch Austritt.**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Die Kündigung muss schriftlich im eingeschriebenen Brief an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtet sein.

Erfolgt die Kündigung nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

3. **durch Ausschluss.**

Der Ausschluss **muss** erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) vereinsschädigende Handlungen begeht oder schon begangen hat und diese nach erfolgter Aufnahme bekannt werden,
- b) den Bestrebungen des Vereines oder Verbandes zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereines grob schädigt,

Der Ausschluss **kann** erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- b) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereines insbesondere der Gewässerordnung verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- c) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

d) wegen eines Umweltvergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung möglich. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss endgültig.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarstrafen

- (1) Statt eines Ausschlusses kann der geschäftsführende Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten,
 - b) Verwarnung mit oder ohne Auflagen, wobei zwei Jahresbeiträge nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung des Gesamtvorstandes nicht möglich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu beangeln.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e) die Sportfischerprüfung abzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Arbeitsstunden und deren geldlichen Gegenwert zur Durchführung von
- a) Hege- und Pflegemaßnahmen an unseren Gewässern,
 - b) Erhaltung und Errichtung von Vereinsanlagen,
 - c) Vorbereitung und Ablauf von Vereinsveranstaltungen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt in den Verein eine festgesetzte **Aufnahmegebühr** zu entrichten, die für Mitglieder, Schwerbeschädigte, Rentner und Jugendliche gestaffelt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied hat an den Verein einen festgesetzten jährlichen **Mitgliedsbeitrag** zu entrichten, der nach aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Jugendlichen, Schwerbeschädigten und Rentnern gestaffelt werden kann.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** eingezogen.
Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Zeitpunkt der Belastung zu sorgen.

Die Information über eine Änderung des Belastungskontos ist eine Bringeschuld des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Bei Nichtbeachtung gehen dadurch entstehende Stornokosten zu Lasten des Mitgliedes.

Alle bisherigen schriftlich erteilten Einzugsermächtigungen werden umgestellt und Schritt für Schritt durch die neue Form ersetzt.

Ab dem Jahr 2014 wird der Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer **Gläubiger-ID DE98ZZZ00000662170** und der internen Vereins-Mitgliedsnummer jährlich am **15. Dezember** eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Sonderzahlungen wie z.B. Aufnahmegebühren, Verwargelder etc. werden mit 14 tägigem Vorlauf angekündigt.

- (5) Im begründeten Ausnahmefall ist die Stundung des Beitrages möglich. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den geschäftsführenden Vorstand bis zur Fälligkeit. Über die Gewährung entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.
- (6) Mit dem Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr ist die Abgeltung für nicht geleisteten Arbeitsdienst des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und fällig.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet oder über eine Stundung endgültig entschieden ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. **Mitgliederversammlung**
2. **Vorstand**

(2) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereines.
In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige aktive Mitglied eine Stimme.
Jugendliche und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Der **Vorstand** besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist der 1. *Vorsitzende* mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Falle seiner Verhinderung, der 2. *Vorsitzende* mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, der *Kassenwart* mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- a) dem Gewässerwart
- b) dem Jugendwart
- c) dem stellvertretenden Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Kassenwart

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen in einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Falls erforderlich, kann der erweiterte Vorstand personell ergänzt werden.
Personalunion im **geschäftsführenden** Vorstand ist nicht möglich.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
Insbesondere gehört es zu den Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie Bestätigung des Jugendwartes.
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Satzungsänderungen.

(2) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

- (3) Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder möglich.
Alle weiteren Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in Abzug gebracht.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, spätestens vor dem 30. April, erfolgt sein. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich.
- (6) Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten.
Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier Jahren**.
Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
- (2) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann während einer Wahlperiode abberufen werden, auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Auf der selben Mitgliederversammlung ist für die abberufenen Vorstandsmitglieder Ersatz zu wählen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer der laufenden Wahlperiode erforderlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn dieses erforderlich ist oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- (4) Über jede Verhandlung oder Sitzung sowie über alle Beschlüsse des Vorstandes müssen Niederschriften gefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Kassenwart ist zu einer ordentlichen Kassenführung im Sinne der **Abgabenordnung** verpflichtet.
Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörige, stimmberechtigte Mitglieder im Wechsel für zwei Jahre zu Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Jahresende eine eingehende Prüfung der Kassenbücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenwartes sowie des Gesamtvorstandes oder teilen der Mitgliederversammlung mit, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.
- (2) Ein Mitglied, dass sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- (3) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Auflösung

- (1) Die **Auflösung** des Vereines kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die **Stadt Hagen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Fischbesatz und Gewässerschutz für den Fluss **-Lenne-** und den Nebengewässern, zu verwenden hat.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Im Falle einer **Verschmelzung** mit einem anderen gemeinnützigen Verein, der gleichgelagerte Zwecke verfolgt wie der Verein selbst, geht das Vermögen auf den Rechtsnachfolger über, unter der Voraussetzung, dass der neue Verein ebenfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 14 Rechtsweg

- (1) Bei allen Streitigkeiten aus der Satzung, der Mitglieder unter sich und über Maßnahmen des Vorstandes aufgrund dieser Satzung, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Bei Jedes Mitglied erklärt sein Einverständnis, dass folgende personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Vereinsverwaltung gespeichert werden:

Name und Vorname
Aktuelle Anschrift
Geburtsdatum
Aktuelle Bankverbindung
Datum des Vereinsbeitrittes
Datum der Sportfischerprüfung

- (2) Eine Weiterleitung dieser Daten ist nur an Organisationen erlaubt, deren Mitglied der Verein ist (Deutscher Angelfischerverband, Landesverband Westfälischer Angelfischer, Stadtsportbund, Landessportbund) und mit denen er im vertraglichen Verhältnis steht (z.B. RFG).
- (3) Bei Austritt aus dem Verein oder bei Tod eines Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten umgehend gelöscht.
- (4) Ein Datenschutzkonzept gemäß der Datenschutzgrundverordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt. Dieses Konzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei gesetzlichen Änderungen entsprechend angepasst und den Mitgliedern in Textform übermittelt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
Beschlissen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am **27.10.2018**

58119 Hagen, den 27.10.2018

(Bernd Neugebauer)
1. Vorsitzender

(Uwe Kirstein)
2. Vorsitzender

(Bernd Philipp)
Schriftführer

(Jan Neugebauer)
Kassenwart